

**Erhebung über Erzeugung, Bezug,  
Verwendung und Abgabe von Wärme  
für das Jahr 2016**

Rücksendung  
bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

**064**

Statistisches  
Landesamt Bremen  
31-2  
An der Weide 14/16  
28195 Bremen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns

Telefon: XXX XXX-XXXX  
Fax: XXX XXX-XXXX  
E-Mail: XXX.XXX@XXX.de

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für das Heizkraftwerk/Heizwerk/Wärmenetz in (PLZ, Ort) **1**

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Angaben für die Wärmeversorgung im Jahr 2016**

Merkmal	MWh
Nettowärmeerzeugung ..... <b>2</b>	01 _____
Bezug Inland = Summe 03 bis 05 ..... <b>2</b>	02 _____
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>3</b>	03 _____
von Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden ..... <b>3</b>	04 _____
von sonstigen Lieferanten ..... <b>3</b>	05 _____
Bezug Ausland ..... <b>4</b>	06 _____
Wärmebetriebsverbrauch ..... <b>5</b>	07 _____
Zur Abgabe verfügbar = Summe 01 + 02 + 06 minus 07 ..... <b>5</b>	08 _____
Abgabe Inland = Summe 10 + 11 ..... <b>5</b>	09 _____
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>3</b>	10 _____
Abgabe an Letztverbraucher = Summe 12 bis 15 ..... <b>6</b>	11 _____
an Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden ..... <b>6</b>	12 _____
an Verkehr und Lagerei ..... <b>7</b>	13 _____
an private Haushalte (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>7</b>	14 _____
an sonstige Letztverbraucher ..... <b>8</b>	15 _____
Abgabe Ausland ..... <b>4</b>	16 _____
Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste) = Summe 09 + 16 ..... <b>6</b>	17 _____
Netzverluste = Summe 08 minus 17 ..... <b>9</b>	18 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Bremen  
31-2  
An der Weide 14/16 28195  
Bremen

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

**B Angaben nur für Heizwerke**

Netto-Wärme-Engpassleistung am 3. Mittwoch im Dezember 2016 in MW ..... **10** \_\_\_\_\_

Eigenverbrauch der Wärmeerzeugung im Jahr 2016 in MWh ..... **11** \_\_\_\_\_

**Brennstoffeinsatz und Wärmeerzeugung nach Energieträgern im Jahr 2016**

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H <sub>i</sub> ) kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	Code *)	Brennstoffeinsatz für Wärmeerzeugung	Nettowärmeerzeugung <b>12</b>
			GJ	MWh
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt .....			_____	_____

**Brennstoffbezug und -bestand für die Wärmeerzeugung**

Energieträger/Brennstoff	Durchschnittl. Heizwert (H <sub>i</sub> ) kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	Code *)	Bezug im Berichtsjahr	Bestand am Jahresende
			GJ	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt .....			_____	_____

\*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

## Erhebung über Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme für das Jahr 2016

064

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Wärmeversorgung einschließlich Absorptionsanlagen zur Kälteerzeugung durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung und die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Betrieb sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizkraftwerk** ist ein Kraftwerk, dessen wesentlicher Bestandteil eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ist. Das Heizkraftwerk kann auch Anlagenteile umfassen, in denen elektrische Energie oder Wärme ungekoppelt bereitgestellt werden (als Spitzen- oder Reservekesselanlage).
- Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- Wärme** ist die von Heizwerken und Heizkraftwerken erzeugte und über Rohrleitungen in Form von Dampf, Kondensat oder Heißwasser an Dritte abgegebene Wärme. Einzubeziehen ist auch Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme). Die von Wärmeerzeugern an mindestens 500 Wohnungen abgegebene Wärme ist ebenfalls Wärme.
- 2** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** oder **Heizkraftwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.
- 3** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.
- 4** Der **Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 5** Der **Wärmebetriebsverbrauch** ist der Wärmeverbrauch in den betriebseigenen Einrichtungen, z. B. in Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken. Der Eigenverbrauch (siehe auch **11**) der Wärmeerzeugung rechnet **nicht** zum Wärmebetriebsverbrauch.
- 6** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit Wärme beliefern.
- 7** Entspricht der Wirtschaftszweigklassifikation – WZ 2008 Abschnitt H (siehe [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- 8** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 9** Die **Netzverluste** sind die Differenz zwischen Zeile 08 (zur Abgabe verfügbar) und Zeile 17 (Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste)) gemessen mit den vertraglich vereinbarten Messeinrichtungen bei den Verbrauchsstellen.
- 10** Die **Netto-Wärme-Engpassleistung** eines Heizwerks ist die durch den leistungsschwächsten Anlagenteil begrenzte höchste Wärmedauerleistung, die unter Normalbedingungen (für Kühlwasser, Brennstoff, Lufttemperatur usw.) ausfahrbar ist. Zeitweilig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Wärme-Engpassleistung nicht. Falls die Netto-Wärme-Engpassleistung nicht vorliegt, kann ersatzweise die installierte Kesselleistung angegeben werden.
- 11** Der **Eigenverbrauch** der Wärmeerzeugung setzt sich zusammen aus den Wärmemengen, die in den Neben- und Hilfseinrichtungen (z. B. Abgasreinigung) verbraucht werden. Die durch Umformung (Verdampfen, Wärmeaustauscher, Wärmepumpe) in der Erzeugungsanlage entstehenden Verluste rechnen zum Eigenverbrauch, **nicht** jedoch der Wärmebetriebsverbrauch (siehe auch **5**).
- 12** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von einem **Heizwerk** abgegebene Wärmemenge, gemessen ab Werk. Verluste und Eigenverbrauch bei der Wärmeerzeugung sind in der Nettowärmeerzeugung nicht enthalten.